

# Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift  
Tageblatt Riesa,  
Bernau Nr. 20,  
Postfach Nr. 52.

Das Rieser Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großhain, des Amtsgerichts und der Anwaltschaft beim Amtsgericht Riesa, des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Postfachamt  
Dresden 1500,  
Direktor:  
Riesa Nr. 52.

Nr. 222.

Mittwoch, 23. September 1931, abends.

84. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 2 Mark 25 Pfennig ohne Zustellgebühr. Für den Fall des Einretens von Produktionsveränderungen, Erhöhungen der Löhne und Materialpreise behalten wir uns das Recht der Preisänderung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für die 69 mm breite, 3 mm hohe Grundchrift-Zeile (6 Silben) 25 Gold-Pfennige; die 29 mm breite Reklameweile 100 Gold-Pfennige; zeitraubender und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag. Feste Tarife für Bewilligte Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Acht tägige Unterstellungsbeilage "Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftskasse: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlmann, Riesa; für Anzeigentel: Wilhelm Dietrich, Riesa.

## Die sächsische Notverordnung

Insgesamt 13,36 Millionen Reichsmark Erparnisse — 4,44 Millionen Mehreinnahmen

Dresden, 23. September.

Die sächsische Notverordnung liegt nunmehr vor. Sie gliedert sich in mehrere Teile, von denen der erste sich mit der Vereinfachung der Verwaltung befaßt. Der Teil über Änderungen im Behördenaufbau sieht Einziehung aller irgend entbehrlichen Beamtenstellen, Verringerung der Zahl der Amtshauptmannschaften um drei (Dippoldiswarde, Delsnitz i. V. und Werbau), der Zahl der Amtsgerichte um sechs (Altenberg, Bernstadt, Hartenstein, Jöhstadt, Köhnitz und Wildenfels) sowie die Vereinigung der Kreisauptmannschaft Bauhen mit der Kreisauptmannschaft Dresden vor. Ferner sollen aufgelöst werden das Landestrimonialamt, eine Anzahl Forstämter, zwei Straßen- und Wasserbauämter und zwei Landesbauämter. Das Bergamt Freiberg soll mit dem Bergamt Dresden vereinigt werden. Weiter ist Einziehung der Stelle des sächsischen Gesandten in Berlin vorgesehen. Die "Sächsische Staatszeitung" soll durch ein Bekanntmachungsblatt ersetzt werden.

### Einschneidende Änderungen im Schulwesen

Im Schulwesen soll sämtlicher wahlfreier Unterricht an den Volks- und Berufsschulen, der über die verbindliche Wochenstundenzahl hinausgeht, beseitigt werden. Ebenso wird an den höheren Schulen der wahlfreie Unterricht beseitigt. Weiter sieht die Verordnung u. a. vor Herabsetzung der Ermäßigungsstunden für die Stellvertretung der Schulleitung um die Hälfte bezw. völlige Beseitigung der Ermäßigungsstunden für die Verwaltung von Lehrmittelsammlungen usw., Heraushebung der wöchentlichen Pflichtstundenzahl für Volks-, Hilfs- und Berufsschullehrer allgemein auf 30, für wissenschaftliche Lehrer an höheren Schulen allgemein auf 26 Stunden. Vermehrung der Unterrichtsstunden der Oberstudiendirektoren um zwei Stunden, Auffüllung der Volksschulklassen auf durchschnittlich 35 Schüler, bei der Berufsschule Auffüllung der Klassen für Ungelernte in der Regel auf 30, im übrigen Auffüllung insoweit, als eine zweckmäßige berufliche Gliederung aufrechterhalten werden kann. Bei der höheren Schule soll eine stärkere Zusammenlegung nicht genügend besetzter Klassen Platz greifen. Die Wochenstundenzahlen an Volks- und Berufsschulen werden eingeschränkt. Die höheren Schulen werden ebenfalls auf Herabsetzung der Wochenstundenzahl angewiesen. Beim Besuch des 9. und 10. Schuljahres der höheren Abteilungen an den Volksschulen und beim Besuch der Volksschulvolkklassen wird ein Schulgeld eingeführt. Das Schulgeld für Schüler aller höheren Schulen wird auf 240 RM erhöht. Der sogenannte Dualismus hinsichtlich der gewerblichen Lehrausbildung zwischen dem Ministerium für Volksbildung und dem Wirtschaftsministerium wird durch Einrichtung einer besonderen Abteilung, die der Leitung des Ministerialdirektors des Wirtschaftsministeriums untersteht, beseitigt werden.

Weiter wird angeordnet eine Vereinheitlichung des mittleren wie des höheren Schulwesens und Vereinfachung der gesamten Schulverwaltung. Die Einziehung freierwilliger Beiträge in Hochschulen ist unbedingt notwendig. Die Einschreibungsgebühr wird auf 25 RM, die allgemeine Studiengebühr auf 65 RM für das Semester neu festgelegt.

Das Ministerium für Volksbildung hat dem Gesamtministerium bis zum 31. Oktober 1931 einen Plan vorzulegen, der eine wesentliche Herabsetzung des Zuschußbedarfs beim Kapitel Staatstheater gewährleistet.

Die Verordnung bringt weiter eine Erschwerung des Berufungs- und Anfechtungs-Verfahrens in Verwaltungstreitsachen. Im Hinblick auf die dadurch eintretende Entlastung des Oberverwaltungsgerichts soll einer der drei Senate eingezogen werden.

Was den Verkehr mit Grundstücken betrifft, so soll das Bodenpergeseh vom 20. November 1920 außer Kraft gesetzt werden.

Weiter bestimmt die Verordnung eine Uebertragung von Zuständigkeiten der Ministerialinstanzen auf nachgeordnete Behörden auf dem Gebiet der allgemeinen Verwaltung des Medizinischen, des Bergwesens und des Wasserrechts.

In der öffentlichen Fürsorge soll eine Ausschärfung des Kostenteils, den der Landesfürsorgeverband bei geschlossener Fürsorge in Staatsanstalten zu tragen hat, eintreten.

### Sicherung der Staatswirtschaft

Der zweite Teil der Verordnung beschäftigt sich mit der Sicherung der Staatswirtschaft. In bezug auf die Schla-

chter wird bestimmt Ausgleichsteuer für das nach Sachverhältnissen eingeführte Fleisch in Höhe von 8 Pfennig (frisches Fleisch), 10 Pfennig (zubereitetes Fleisch) und 12 Pfennig (Fleisch- und Wurstwaren) für ein Kilogramm Zuschlag von 50 Prozent zur Schlachtsteuer und zur Ausgleichsteuer für die Zeit vom 1. Oktober 1931 bis zum 31. März 1933.

Betreffend die Gerichts- und Verwaltungskosten wird vorgelesen Neufestsetzung verschiedener Verwaltungskosten Zuschlag von 15 Prozent zu den Gerichts- und Verwaltungskosten für die Zeit vom 1. Oktober 1931 bis zum 31. März 1933. — Bei der Stempelsteuer soll ein Zuschlag von 20 Prozent für die Zeit vom 1. Oktober 1931 bis zum 31. März 1933 eintreten.

### Wirtschaftsnot-Rückflüsse für Erwerbslosenfürsorge

Was den staatlichen Wirtschaftsnot-Rückflüsse betrifft, so können die zuständigen Ministerien bestimmen, daß die in der Zeit vom 1. Oktober 1931 bis zum 31. März 1933 eingehenden Rückflüsse ganz oder teilweise nicht dem Wirtschaftsnot-Rückflüssen, sondern für andere Zwecke der werterhaltenden Erwerbslosenfürsorge verwendet werden.

Die vom Staat garantierten Beträge zum Mindesteinkommen und zur Ruhestandunterstützung der Hebammen werden um rund 10 Prozent herabgesetzt.

### Befoldungsfürzung ab 1. Oktober

Der dritte Teil der Verordnung betrifft die Sentung der Personalkosten. Bezüglich der Dienstbezüge der Staatsbeamten wird bestimmt:

Änderung des Befoldungsgesetzes: Herabsetzung des Ministergehaltes von 30 000 auf 24 000 RM. (Nach Abzug der Kürzungen beträgt es 19 890 RM.) Änderung der Befoldungsordnung: Herabsetzung der Gehälter der Befoldungsgruppen 1 bis 10 um 400 bis 1000 RM, der Stellenzulagen bei höheren Beamten von 600 auf 400 RM, der akademisch vorgebildeten Berufsschullehrer auf 3600 bis 6600 RM, der akademisch vorgebildeten Volksschullehrer auf 3400 bis 6000 Reichsmark, der seminaristisch vorgebildeten Volksschullehrer und eines Teiles der mittleren Beamten im Endgehalt von 5800 auf 5400 RM, der Hilfschullehrer auf 5700, der geprüften Gewerbelehrer auf 6000, der Mittelschullehrer auf 5500 RM, Herabsetzung der Vergütungen der nicht planmäßigen Beamten und der wissenschaftlichen Assistenten der Hochschulen, Aushebung der Dienstaltersaufzählung aller Beamten auf zwei Jahre, Heraushebung der Gehaltsaufzählung bei Beförderungen auf ein Jahr, Herabsetzung aller nebenamtlichen Bezüge der Beamten, Wegfall der bei der Befoldungsreform 1927 bewilligten Dienstaufwandsentschädigungen für Ministerialbeamte und Behördenvorstände.

Weiter sieht dieser Abschnitt der Verordnung vor allgemeine Gehaltskürzung von 5 Prozent in Ortsklasse A und von 4 Prozent in Ortsklasse B, C und D für Beamte mit Kindern und von weiteren 2 Prozent für Beamte ohne Kinder. Dabei bleiben von allen Gehältern 1500 RM kürzungsfrei. Doppelverdienende, das heißt Beamte, deren Ehegatten ebenfalls im öffentlichen Dienst stehen, erleiden eine weitere Gehaltskürzung von 20 Prozent. Durch die Herabsetzung der Gehaltsstufen und durch die neue Gehaltskürzung zusammen darf sich das kürzungspflichtige Dienstfeinkommen nicht um mehr als 7 Prozent in Ortsklasse A und nicht mehr als 6 Prozent in Ortsklasse B, C und D vermindern. Für Beamte ohne Kinder erhöht sich die Grenze auf 9 bzw. 8 Prozent, für Doppelverdienende gilt sie nicht.

Die Pensionen sind, soweit sie aus den jetzt gekürzten Gehaltsstufen berechnet sind, ebenfalls herabzusetzen.

Die Staatsleistungen zu den Befoldungen der Geistlichen und Kirchenbeamten sind der Herabsetzung der Gehälter entsprechend zu kürzen.

Sämtliche Vorschriften treten am 1. Oktober 1931 in Kraft.

Das Gemeindebeamten-Befoldungsgesetz wird dahin geändert, daß das landeschiedsgerichtliche Verfahren durch einen Beschwerdeweg an das Ministerium des Innern ersetzt wird. Die Gemeindebefoldungsvorschriften sind neu aufzustellen. Zuständig hierfür sind die Bürgermeister. Für die Aufstellung dieser Vorschriften hat das Ministerium des Innern Notverordnungrichtlinien beiliegend.

Für die Versorgungsansprüche der Professoren soll künftig nur das allgemeine Pensionsrecht der Staatsbeamten gelten. Das Emeritierungsgesetz wird aufgehoben. Die Altersgrenze bleibt beim emeritierten Professoren werden um 10 Prozent herabgesetzt.

Beamte und Lehrer können nach Vollendung des 60. Lebensjahres auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn ihre oder eine gleichwertige Stelle eingezogen werden kann.

Zum Zweck der Herabsetzung von Dienstbezügen der Angestellten können Einzelanstellungsverträge mit Einhalbjahresfrist bis spätestens 31. Dezember geltend gemacht werden. Das gilt auch für alle Anstalten, Unternehmungen, Betriebe usw., an denen die öffentliche Hand mit mehr als der Hälfte beteiligt ist. Die Bezüge der Theaterangestellten werden neu geregelt. Die Vorschriften über Umzugskosten der Beamten werden an die des Reiches angepaßt.

### Maßnahmen für die Gemeinden

Der vierte Teil der Verordnung sieht Maßnahmen auf dem Gebiet der Gemeindeverwaltung vor. Zur Sicherung der Haushaltsführung der Gemeinden wird angeordnet: Befugnis des Gemeinderats (Bezirksausschusses), alle Sparmaßnahmen zu treffen, die zur Erzielung des Gleichgewichts im Gemeindehaushalt (Bezirkshaushalt) erforderlich sind, Entscheidung der Staatsbehörde, wenn der Gemeinderat (Bezirksausschuß) Sparvor schläge des Bürgermeisters (Amtshauptmanns) ablehnt.

In den Gemeinden bis zu 4000 Einwohnern werden die Geschäfte der unteren Staatsverwaltungsbehörde auf die Amtshauptmannschaften übertragen. Berufsmäßige Bürgermeister können nur in Gemeinden mit mehr als 1500 Einwohnern angestellt werden. Die Amtsdauer der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder wird bis zum 31. Dezember 1932 verlängert. Das Verfahren über Zwangsbeiträge von Geldforderungen gegen Gemeindebezirksverbände und Schulbezirke erfährt eine Neuregelung.

Die Staatsbehörde kann Zwangseinstellungen in den Haushaltsplan und die Ausführung des Haushaltsplans anordnen. Das Konkursverfahren wird ausgeschlossen. Das zuständige Ministerium kann die staatliche Verwaltung der Körperlichkeit durch einen Staatskommissar anordnen.

### Gleichstellung der Gemeindebeamten mit den Staatsbeamten

Die Richtlinien für die Neuaufstellung der Gemeindebeamten-Befoldungsvorschriften sehen u. a. vor:

Die Einstufung der Gemeindebeamten ist unter Zugrundelegung der Einstufung der Staatsbeamten vorzunehmen. Automatische Aufzählung in höhere Befoldungsgruppen ist nicht mehr zulässig. Nebenbezüge dürfen nur mit Genehmigung der Staatsbehörde gewährt werden. Die Einstufung der Wahlbeamten wird genau vorgeschrieben.

Die Oberbürgermeistergehälter in Dresden und Leipzig dürfen 24 000 RM, die Gehälter der Stadträte 12 000 RM nicht überschreiten. Für Chemnitz sind die Höchstzahlen 22 500 und 11 500 RM, für Bautzen 17 000 und 10 500, für Zwickau 15 500 und 10 500 RM, in bezirksfreien Städten von 30—50 000 Einwohnern 13 000 und 8800 RM, von 15—30 000 Einwohnern 12 000 und 8400 RM. Die Bürgermeistergehälter betragen in den ehemals revidierten Städten von 15—20 000 Einwohnern höchstens 11 500 RM, von 10—15 000 Einwohnern höchstens 10 500 RM, von 5—10 000 Einwohnern 8800 RM, bis 5000 Einwohner 8400 RM. In den Gemeinden, die nicht die Befugnisse der unteren Verwaltungsbehörde haben, sind die entsprechenden Zahlen bei mehr als 10 000 Einwohnern 8800 RM, bei 7—10 000 Einwohnern 7800 RM, bei 5—7000 Einwohnern 6600 RM, bei 2—5000 Einwohnern 5800 RM, bei kleineren Gemeinden entsprechend niedriger.

Die Befoldung der Verwaltungsbeamten darf ebenfalls bestimmte Höchstgrenzen nicht überschreiten. Landgemeinden bis 1500 Einwohner dürfen nur Assistentenstellen (bis 2700 Reichsmark), Landgemeinden bis 300 Einwohner nur Sekretärstellen (bis 3500 RM) haben. Die Zahl der Beförderungsstellen für die gehobene mittlere Verwaltungsbeamtenlaufbahn ist auf ein Sechstel der Gesamtstellenzahl begrenzt. Dienstaufwandsentschädigungen dürfen leitenden Bürgermeistern nur noch in bezirksfreien Städten bis zu 5 Prozent des Grundgehaltes gewährt werden.